

**3952/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Lukas Hammer, Tanja Graf,  
Kolleginnen und Kollegen**

<p align="center"><b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 28.02.2024</b></p>	<p align="center"><b>Änderungen laut Antrag vom 28.02.2024</b></p>	<p align="center"><b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i>)</b></p>
	<p align="center"><b>Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren- Ausbau-Gesetz geändert wird</b></p>	
	<p align="center">Der Nationalrat hat beschlossen:</p>	
<p align="center"><a href="#"><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u></a> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden) <b>Hinweis der ParIDion:</b> Im Eingang müsste es richtig lauten:  Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, ... <i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 198/2023, wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><i>1. Dem § 55 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:</i></p>	
	<p>„Dies gilt nicht, sofern der Förderwerber zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Mitglied der Kammern der gewerblichen Wirtschaft ist, einer Pflichtversicherung gemäß dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, unterliegt oder von der Pflichtversicherung gemäß § 5 GSVG ausgenommen ist.“</p>	
<p>(10) Sofern für die zu fördernde Maßnahme der ermäßigte Umsatzsteuersatz gemäß § 28 Abs. 62 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, anzuwenden ist bzw. angewandt wurde, ist die Gewährung eines Investitionszuschusses</p>		<p>(10) Sofern für die zu fördernde Maßnahme der ermäßigte Umsatzsteuersatz gemäß § 28 Abs. 62 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, anzuwenden ist bzw. angewandt wurde, ist die Gewährung eines Investitionszuschusses</p>

<p>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 28.02.2024</p>	<p>Änderungen laut Antrag vom 28.02.2024</p>	<p>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</p>
<p>ausgeschlossen.</p>		<p>ausgeschlossen. <b>Dies gilt nicht, sofern der Förderwerber zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Mitglied der Kammern der gewerblichen Wirtschaft ist, einer Pflichtversicherung gemäß dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, unterliegt oder von der Pflichtversicherung gemäß § 5 GSVG ausgenommen ist.</b></p>
	<p>2. Dem § 103 wird folgender Abs. 10 angefügt:</p>	
	<p>„(10) § 55 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“</p>	<p><b>(10) § 55 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</b></p>